

- Planzeichenerklärung**
 Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter
 - bestehende Gebäude und Nebengebäude
 - Gebäude für öffentliche Zwecke
 - Hausnummern
 - Geschosse
 - Flur 62**
 - Flurgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - 180° Verlängerung
 - Anbaubeschränkungs- und -verbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - Bemaßung Anbauverbotszone
 - Bemaßung Anbaubeschränkungszone

Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- "Prinz-Eugen-Straße"

Die Stadt Duisburg erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) i.V.m. § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst Teile der Flurstücke 258, 259, 412, 778, 780, 782, 784, 787, 823, 836 und 839 der Flur 62 der Gemarkung 3065 Walsum.

Der Geltungsbereich wird in der Planzeichnung durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestimmt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
 Innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung richtet sich die bauplanrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Selbiges gilt für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung (BauNVO), wenn diese dem Nutzungszweck der oben genannten Vorhaben entsprechen und der Eigenart des Plangebiets nicht widersprechen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben
 Bauliche Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren, nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, müssen sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Außenbereichssatzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten
 Die Satzung tritt gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg in Kraft.

Hinweise für das nachgelagerte bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren

Archäologische Bodenfunde
 Konkrete Hinweise auf archäologische Funde liegen nicht vor. Sollten dennoch bei Bodenbewegungen archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgegeschichtlicher Zeit auftreten, sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 227/SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016, der Unteren Denkmalbehörde / der Stadtarchäologie der Stadt Duisburg, die für den Erhalt, die Pflege und die Erforschung des im Boden verborgenen liegenden historischen Erbes der Stadt zuständig ist, bzw. dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Der Fund ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen bzw. der Weisung der Unteren Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel
 Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NW sind zu beachten.

Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten
 Das Stadtgebiet Duisburg befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149. In der genannten DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Leitungstrassen
 Vor Erdarbeiten sind Anfragen und Informationen zu im Plangebiet über die bekannten Trassen hinaus vorhandenen Leitungstrassen bei den Versorgungsträgern einzuholen. Die Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH vom 21.01.2020 sind zu beachten.

Rückstauenebene
 Bei der Erstellung der Gebäude und bei der Grundstücksgestaltung (z.B. Einfahrten, Zugänge, Lichtschächte etc.) ist die Rückstauenebene gemäß § 8 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duisburg zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungsgegenstände müssen nach DIN-EN-Norm 12056-4:2000 gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal gesichert werden.

Artenschutz
 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Vorhaben im Satzungsbereich geschützte Tierarten gefährdet sind. Daher ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Rodungsarbeiten und Fällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Fall unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Landschaftsplan Duisburg
 Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Duisburg. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, geschützt.

Starkregen
 Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoport.de veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für die Stadt Duisburg liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor. Auf der Internetseite der Stadt Duisburg werden jedoch Hinweise zum Schutz bei Starkregenereignissen gegeben. Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind. Für das Plangebiet stellt die Starkregenhinweiskarte NRW für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche dar.

Nachrichtliche Übernahmen
Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 59

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im östlichen Bereich teilweise innerhalb der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung bestehenden 40m-Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie vollständig innerhalb der 100m-Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Bundesautobahn A 59.

Im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher der Straßenbausträger der Bundesautobahn A 59 zu beteiligen.

Hochwasserschutz
 Das Plangebiet liegt nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb der Hochwasserrisikozone des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf ausgearbeiteten Hochwassergefahrenkarten sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einsehbar.

Hier sind unter anderem Informationen für die Aufstellung von Verhaltensregeln bei Hochwasser sowie Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge verfügbar und sollten beachtet werden.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.09.2021 nach nach § 35 (6) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.10.2021 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 09.02.2022

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

 TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 31.03.2022 gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit § 10 (1) Baugesetzbuch diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen.

Duisburg, den M.5.22

 Der Oberbürgermeister

 L I N K (Oberbürgermeister)

Es wird beantragt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18. 12.1990.

Duisburg, den 03.11.2021

 Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

 Dip.-Ing. D. DÖRSCHLAG (Abteilungsleiter)

Stand der Planunterlagen: Juni 2021

Die Außenbereichssatzung besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 27.09.2022
 Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

 TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.09.2021 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Außenbereichssatzung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Außenbereichssatzung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer von sechs Wochen, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 22.11.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 09.02.2022

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

 TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 31.03.2022 diese Außenbereichssatzung gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Sie ist am 30.06.2022 gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit § 10 (3) BauGB mit dem Hinweis, dass diese Außenbereichssatzung mit ihrer Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 27.09.2022

 Der Oberbürgermeister

 TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW. S. 1086).

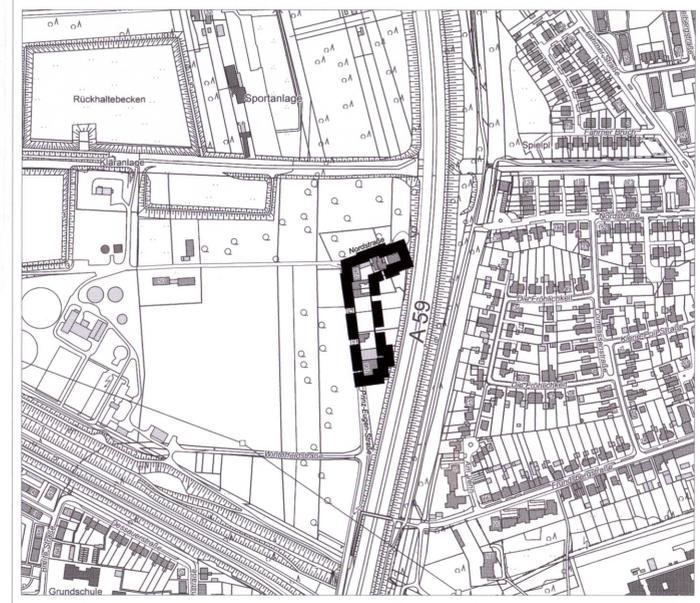
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 09.11.2021
 Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

 TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)



DUISBURG am Rhein

Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- "Prinz-Eugen-Straße"

für einen Bereich zwischen der Nordstraße im Norden, der Bundesautobahn A 59 im Südosten und der Prinz-Eugen-Straße im Südwesten

Gemarkung Walsum
 Flur 62

31.01.2022 **Maßstab 1:1.000**